

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 17.08.2023

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Kompetenznetzwerk Recht
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe

Betreff: Mutterschutz-Regel zur Gefährdungsbeurteilung

Der Ausschuss für Mutterschutz (AfMu) hat am 8. August 2023 die **erste Regel zur Gefährdungsbeurteilung im Bereich des Mutterschutzes** nach dem 2017 neu gefassten Mutterschutzgesetz (MuSchG) veröffentlicht. Sie soll Arbeitgebende dabei unterstützen, die mutterschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Gemäß § 30 Abs. 1 MuSchG wurde beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Ausschuss für Mutterschutz gebildet, in dem geeignete Personen vonseiten der öffentlichen und privaten Arbeitgeber, der Ausbildungsstellen, der Gewerkschaften, der Studierendenvertretungen und der Landesbehörden sowie weitere geeignete Personen, insbesondere aus der Wissenschaft, vertreten sein sollen. Dieser Ausschuss soll nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 MuSchG sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz der schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes aufstellen. Die jetzt vorgelegte Regel wurde vor diesem Hintergrund veröffentlicht.

Die Durchführung der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung ist Teil der allgemeinen Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Die Mutterschutz-Regel soll die Arbeitgebenden bei der Durchführung der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG im Rahmen der allgemeinen Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG unterstützen. Sie konkretisiert außerdem die Gestaltung der Arbeitsbedingungen (§ 9 MuSchG), die Rangfolge der Schutzmaßnahmen (§ 13 MuSchG) sowie die Dokumentation und Information durch den/die Arbeitgebende/n (§ 14 MuSchG). Die Mutterschutz-Regel bezieht sich auch auf unzulässige Arbeitszeiten und auf unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen nach den §§ 4, 5 und 6 MuSchG (Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz) sowie §§ 11 und 12 MuSchG (Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen).

Derartige Regeln sind verbindliche Umsetzungsvorgaben (mit der Möglichkeit der begründeten Abweichung). Das Bundesfamilienministerium hat die Mutterschutz-Regel im Einvernehmen mit dem Bundesarbeitsministerium, dem Bundesgesundheitsministerium und dem Bundesbildungsministerium veröffentlicht.

Das Dokument ist dieser Arbeitsrecht-INFORMATION beigelegt sowie abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/229382/116d26853e27520a237f638af18cad42/afmu-regel-gefaehrdungsbeurteilung-data.pdf>.

Ergänzend finden Sie außerdem die Pressemitteilung des Bundesfamilienministeriums unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/vorgaben-zur-gefaehrdungsbeurteilung-veroeffentlicht-229380>

Fragen dazu beantworten Ihnen die für Sie zuständige Person / Stelle für Arbeitsschutz in Ihrer Einrichtung. Für den Bereich der verfassten Kirche stehen Ihnen gerne unsere Kolleg*innen aus dem Bereich Arbeitsschutz, die Sie unter Annekatriin.Schwarz@ekiba.de und Wolfgang.Mohr@ekiba.de erreichen, zur Verfügung.